3. November 2026
Version 2

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), insbesondere für die österreichische Urproduktion (Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger)

1) **Was muss ich tun, damit ich ab 2027 relevante Erzeugnisse aus den Rohstoffen Holz, Rind und Soja rechtmäßig in Verkehr bringen darf?**

Für Holz muss ab 30. Dezember 2026, für Rind und Soja ab 30. Juni 2027 eine „vereinfachte Erklärung" abgegeben und damit eine sogenannte „Identifikationsnummer" generiert werden. Diese benötigen alle Marktteilnehmer, die Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger sind und relevante Erzeugnisse dieser Rohstoffe erstmalig in der EU in Verkehr bringen. Die übrigen Produzenten, wie auch Importeure dieser relevanten Erzeugnisse müssen eine „Sorgfaltserklärung" abgeben und erhalten eine „Referenznummer".

Die für den jeweiligen Kleinst- oder Kleinprimärproduzenten individuelle „Identifikationsnummer" muss mittels Abgabe einer einfachen Erklärung generiert werden, bevor das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht wird. Das gilt auch für Holz, das nicht von Waldflächen stammt (z.B. Holz von Obstbäumen oder Einzelbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen). Sie sollte auf einem Verkaufsvertrag, Lieferschein oder anderen Dokumenten vermerkt werden, die die Abgabe (Verkauf) relevanter Erzeugnisse betreffen. Im Falle von Rindern hat das BMLUK und die AMA einen Automatismus der Weitergabe über das RinderNET geschaffen.

2) **Welche Betriebe gelten als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger?**

Dazu zählen Betriebe, wenn sie zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

- ✓ Bilanzsumme: bis zu 5 Millionen Euro
- ✓ Nettoumsatzerlöse: bis zu 10 Millionen Euro
- ✓ Beschäftige: bis zu 50 im Jahresdurchschnitt

Die österr. Land- und Forstwirtschaftsbetriebe waren zum Stichtag 31.12.2024 nahezu ausschließlich Kleinst- oder Kleinunternehmen. Eine Änderung der Größenklassifizierung erfolgt dann, wenn das Unternehmen zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet bzw. nicht mehr überschreitet.

Eine „vereinfachte Erklärung" können auch Unternehmen abgeben, wenn sie nachweisen können, dass sich nur ein Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf relevante Rohstoffe bezieht. Dies könnte zum Beispiel auf Gemeinden zutreffen, die auch Wald besitzen.

3) **Wie komme ich zu einer Identifikationsnummer, damit ich relevante Erzeugnisse der Rohstoffe Holz, Rinder und Soja rechtmäßig in Verkehr bringen kann?**

Das BMLUK hat mit dem „EUDR-Tool" eudr-meldung.at eine einfache Möglichkeit geschaffen, eine „Identifikationsnummer" zu generieren.

Die Anwendung dieses Tools wird auf eudr-meldung.at in Videos Schritt für Schritt erklärt. Grundsätzlich kann für alle Erzeugnisse gleichzeitig eine vereinfachte Erklärung abgegeben werden. Dadurch wird eine Identifikationsnummer für alle betroffenen Rohstoffe generiert.

Auch PEFC Austria bietet für ihre teilnehmenden Betriebe ein Tool an, mit dem man gleichzeitig auch seine Teilnahme an der Waldzertifizierung erneuern und eine Eigenerklärung für die Vermarktung von Energieholz abgeben kann. Informationen diesbezüglich finden Sie auf www.pefc.at.

Die Anwendung dieser Tools ist nur für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger möglich. Alle anderen müssen das deutlich kompliziertere EUDR-Informationssystem der Europäischen Kommission nutzen.

4) Was bestätige ich, wenn ich eine „Identifikationsnummer“ generiere?

Es wird eine „vereinfachte Erklärung“ abgegeben, womit der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger bestätigt, dass die relevanten Erzeugnisse „entwaldungsfrei“ und „legal“, d.h. entsprechend der in Österreich geltenden Rechtsvorschriften, die für die Produktion/Erzeugung der relevanten Rohstoffe einschlägig sind, erzeugt wurden.

Teil der vereinfachten Erklärung ist auch, dass die **Betriebsadresse/Zustelladresse** bekanntzugeben ist. Für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ersetzt dies die aufwändigere Geolokalisierung der Flächen, auf welchen die Rohstoffe erzeugt werden.

Zudem ist eine **Schätzmenge** des Rohstoffes bekanntzugeben, die in Verkehr gebracht werden soll. Die einmalig geschätzte jährliche Menge ist so anzusetzen, dass sie auch bei Marktveränderungen nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Schätzmenge (z.B. Kalamität) kann für die „Übermenge“ eine neue Identifikationsnummer generiert werden, dies ist aber nicht zwingend.

5) Was bedeutet der Begriff „In Verkehr bringen von Holz“?

In Verkehr bringen der Erzeugnisse von Holz, Rind oder Soja liegt dann vor, wenn dies im Rahmen einer „kommerziellen“ Tätigkeit erfolgt. Der Eigenverbrauch (eigenes Soja für eigene Hühner) ist daher nicht betroffen.

6) Wie oft muss ich eine vereinfachte Erklärung abgeben bzw. eine „Identifikationsnummer“ generieren?

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die eine „vereinfachte Erklärung“ abgeben müssen, brauchen grundsätzlich nur einmal diese Erklärung abgeben und die daraus generierte Identifikationsnummer bei jedem in Verkehr bringen verwenden.

Nur wenn ein Betriebsleiterwechsel bzw. Hofübergabe oder eine Änderung der Meldeadresse erfolgt, muss diese vereinfachte Erklärung erneuert werden. Bei Überschreiten der Schätzmenge (z.B. Kalamität) kann für die „Übermenge“ eine neue Identifikationsnummer generiert werden, dies ist aber nicht zwingend.

7) Was muss ich mit der „Identifikationsnummer“ machen?

Die „Identifikationsnummer“ bestätigt, dass eine vereinfachte Erklärung abgegeben wurde. Diese Nummer muss an den ersten nachgelagerten Betrieb (nachgelagerter Marktteilnehmer z.B. Mäster, Direktvermarkter, Sägewerk, Futtermittelwerk, Agrarhändler) in der Lieferkette weitergegeben werden. Dies ist eine **Bringschuld des Lieferanten** und muss z.B. von einem Sägewerk oder Schlachthof nicht nachgefragt werden.

Die „Identifikationsnummer“ ist der Nachweis, dass eine vereinfachte Erklärung abgegeben wurde, und daher auch bei Kontrollen durch die Behörde vorzuweisen, wie auch die Informationen nach Art. 9 der Verordnung. Das sind alle Dokumente, die die „Legalität“ der Erzeugung bestätigen. Das kann zum Beispiel eine Fällungsbewilligung sein. Siehe auch Frage 8). Alle diese Dokumente sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8) **Was muss neben der Identifikationsnummer noch aufbewahrt und für Kontrollen bereitgehalten werden?**
Es muss nachgewiesen werden, an wen welche Mengen verkauft wurden bzw. von wem sie relevante Erzeugnisse erhalten haben. Daher sind Rechnungen bzw. Gutschriften mit diesen Angaben aufzubewahren. Zusätzlich sind etwaige gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen und Anzeigen ebenfalls aufzubewahren, wie z.B. Fällungsbewilligungen oder naturschutzrechtliche Bewilligungen

9) **Muss die Identifikationsnummer auch an ein Heizwerk weitergegeben werden?**
Nein, die „Identifikationsnummer" muss beim in Verkehr bringen von Holz nicht an ein Heizwerk weitergegeben werden, weil das Heizwerk Energie aus Holz erzeugt. Energie ist kein relevantes Erzeugnis gemäß EUDR. Daher hat der Betreiber eines Heizwerkes keinerlei Verpflichtungen gegenüber der EUDR.
Der Lieferant von Holz-Biomasse muss jedoch über eine „Identifikationsnummer" verfügen und die Sorgfaltspflicht nach Art. 9 der Verordnung erfüllt haben, weil das Energieholz, das in Verkehr gebracht wird, ein relevantes Erzeugnis des Rohstoffes Holz ist.

10) **Muss ich auch als Pächter einer Fläche, als Einforstungsberechtigter oder Bezieher eines Fruchtgenusses eine Sorgfaltserklärung abgeben?**
Wer als Pächter, Einforstungs- oder als Fruchtgenussberechtigter ein relevantes Erzeugnis der Rohstoffe Rinder, Soja oder Holz in Verkehr bringt, muss eine Sorgfaltserklärung/vereinfachte Erklärung abgeben, unter Angabe der eigenen Betriebs-/Wohnadresse (Zustelladresse)

11) **Welche Adresse ist bei „Postanschrift" anzugeben?**
Je nach Einstiegsvariante in eudr-meldung.at kann die Adressen bereits hinterlegt sein. Andernfalls ist die Betriebs-/Wohnadresse (Zustelladresse) des Marktteilnehmers (bei einer juristischen Person die Adresse des Unternehmenssitzes) anzugeben, welche sich in Österreich befinden muss. Das ist unabhängig davon, ob es Teilbetriebe in anderen Gemeinden oder Bundesländern gibt.

12) **Welche Nummer gilt für das jeweilige Rind, wenn ein Betrieb X 15 Tiere verkauft - 3 davon am Betrieb X geboren und 12 davon von drei anderen Betrieben zugekauft?**
Jedem Rind wird in der Rinder-Datenbank die vom Geburtsbetrieb (Betrieb, auf dem das Rind geboren wurde) generierte Identifikationsnummer zugewiesen. Somit bei den 12 von 3 Betrieben zugekauften Tieren die Nummer des jeweiligen Geburtsbetriebes und bei den anderen 3 Tieren jene des vorliegenden Geburtsbetriebes X.

13) **Was, wenn der Eigentümer einen Hektar Wald selbst bewirtschaftet und den Rest seines Waldes verpachtet hat? Muss jeder eine eigene Erklärung abgeben?**
Ja, beide Bewirtschafter müssen – wenn sie ein relevantes Holzerzeugnis (Brenn- oder Rohholz) in Verkehr bringen, für den von ihnen bewirtschafteten Waldteil eine vereinfachte Erklärung abgeben, womit sie eine Identifikationsnummer erhalten.

14) **Falls eine Identifikationsnummer für Holz im EUDR-Tool des BMLUK generiert wurde und nach einigen Monaten eine im PEFC-Tool. Sind beide Nummern für das Holz gültig?**

Prinzipiell sind beide Nummern gültig, grundsätzlich sollten solche Fälle jedoch vermieden werden. Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger haben (nur) eine einmalige vereinfachte Erklärung abzugeben.

15) Wie hat ein Direktvermarkter von relevanten Erzeugnissen (z.B. Rindfleisch, Schnittholz) vorzugehen?

Ein Direktvermarkter, welcher z.B. die eigenen Rinder schlachtet und das Fleisch in Verkehr bringt, hat im EUDR-Tool für seine Rinder eine vereinfachte Erklärung abzugeben. Die daraus generierte Identifikationsnummer ist 5 Jahre ab in Verkehr bringen der von der vereinfachten Erklärung umfassten Erzeugnisse aufzubewahren. Kauft er Rinder von anderen Primärerzeugern zu, dann hat er ebenfalls deren Identifikationsnummer für Kontrollen aufzubewahren, weil er der erste nachgelagerte Marktteilnehmer ist.

16) Darf ich aufwachsende Bäumchen auf Hutweide/Almen entfernen?

Da Almen „überwiegend landwirtschaftlich genutzte“ Flächen sind, ist das Schwenden keine „Entwaldung“. Rinder und Holz von solchen Flächen sind „entwaldungsfrei“. Es sind jedoch die Bestimmungen des Forstgesetzes (und allenfalls weitere rechtliche Regelungen) zu beachten.

17) Wie ist vorzugehen, wenn der Sohn die landw. Nutzfläche (Weide für Rinder) bewirtschaftet und der Vater den Wald?

Maßgeblich ist, wer als Eigentümer der Rinder bzw. des Holzes, diese(s) in Verkehr bringt.

18) Was ist zu beachten, wenn Rinder lebend als Zuchttiere exportiert werden?

Exportiere ich als Geburtsbetrieb, müssen die Identifikationsnummern für die eigenen Rinder in der Zollanmeldung abgegeben werden, um bei der Exportkontrolle die notwendigen Nachweise erbringen zu können.

Ein nachgelagerter Marktteilnehmer benötigt für die Ausfuhr keine Identifikations- oder Referenznummer (Art. 26 (4) der Verordnung). Dieser kann für die Zollanmeldung den Ausnahmecode Y188 verwenden.

19) Gehen die im EUDR-Tool angegebenen Daten auch an die AMA?

Im EUDR-Tool werden lediglich vorhandene AMA-Daten übernommen. Bei Rindern wird ausschließlich die generierte Identifikationsnummer automatisiert in die Rinderdatenbank übernommen und somit sichergestellt, dass jedes Rind mit einer (betrieblichen) Identifikationsnummer ausgestattet ist.

20) Was ist der Unterschied zwischen AACS und EUDR-Meldung bei Soja? Warum müssen beide gemacht werden?

Diese beruhen auf zwei unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen. AACS basiert auf der Erneuerbaren Energie Richtlinie sowie deren Umsetzung durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV) und die EUDR-Meldung (vereinfachte Erklärung) ist auf Basis der EUDR zu erstellen.

21) Gibt es Konsequenzen, wenn ich ein Rind ohne Identifikations-/Referenznummer kaufe?

Sofern es sich um ein Tier aus dem EU-Raum handelt und der Verkäufer keine Identifikations-/Referenznummer mitteilt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden,

dass man nicht der erste nachgelagerte Marktteilnehmer in der Lieferkette ist und somit keine weiteren Verpflichtungen bestehen. Im Zweifelsfall sollte man den Verkäufer nach der Identifikations-/Referenznummer fragen, um diesen vor möglichen Sanktionen zu schützen. Wenn offensichtlich ist, dass eine Identifikations-/Referenznummer mir als erster nachgelagerter Marktteilnehmer/Händler übergeben werden müsste, ist nicht ausgeschlossen, dass ich mich strafbar mache, weil ich diese Nummer (neben den anderen Informationen nach Art. 5 Abs. 3 EUDR) nicht gesammelt und 5 Jahre aufbewahrt habe.

22) Ich kaufe ein relevantes Erzeugnis der Rohstoffe Soja, Rind oder Holz von einem ausländischen Unternehmen. Was muss ich tun?

Beziehen sie das relevante Erzeugnis, z.B. ein Kalb, direkt von einem landwirtschaftlichen Betrieb und erhalten eine Identifikations- oder Referenznummer, bewahren Sie diese (neben den anderen Informationen nach Art. 5 EUDR) 5 Jahre auf. In diesem Fall sind Sie der erste nachgelagerte Marktteilnehmer.

Haben Sie keine Identifikationsnummer erhalten, können Sie (außer bei Offensichtlichkeit) davon ausgehen, dass Sie nicht der erste nachgelagerte Marktteilnehmer sind, und es sind keine weiteren Schritte ihrerseits notwendig.

Eine Pflicht zur Weitergabe einer Identifikationsnummer für ein gekauftes Rind besteht nicht. Nachgelagerte Markteilnehmer sind nicht zur Weitergabe von Identifikations- oder Referenznummern verpflichtet.

23) Ich treibe meine Rinder auf eine Gemeinschaftsalm auf. Was muss ich tun?

Sofern das Tier auf Ihrem Betrieb geboren wurde und auch während des Almauftriebs rechtlich in Ihrem Eigentum bleibt, geben sie beim erstmaligen In Verkehr bringen die Identifikationsnummer an den nachgelagerten Marktteilnehmer weiter.

Wenn Sie die Sorgfaltserklärung über das EUDR-Tool eudr-meldung.at abgeben, erfolgt die Weitergabe der Identifikationsnummer bei Rindern automatisch über die Verknüpfung mit der eAMA-Rinderdatenbank.

Auch wenn die Gemeinschaftsalm über eine eigene Teilbetriebsnummer verfügt, bleibt beim jeweiligen Tier die Identifikationsnummer des Geburts- bzw. Hauptbetriebs hinterlegt. In diesem Fall sind für Sie keine weiteren Schritte erforderlich.

24) Am Viehverkehrsschein muss ich bestätigen, dass alle genannten Tiere über eine Identifikationsnummer verfügen. Was muss ich tun?

Prüfen Sie beim Zukauf von Rindern den Viehverkehrsschein. Achten Sie insbesondere darauf, ob bei der Bestätigung „Es liegt für alle von diesem Viehverkehrsschein erfassten Rinder eine gültige vereinfachte Erklärung gemäß EU-Entwaldungsverordnung vor (Identifikationsnummer)“ das entsprechende Häkchen gesetzt wurde.

Ist das Häkchen nicht gesetzt, sollten Sie den abgebenden Betrieb, sofern es sich um einen Geburtsbetrieb handelt, darauf hinweisen, dass für die Tiere eine Identifikationsnummer vorliegen muss.

Die genannte Bestätigung am Viehverkehrsschein darf daher nur dann angekreuzt werden, wenn für alle auf dem Viehverkehrsschein angeführten Tiere eine Identifikationsnummer vorliegt. Ist dies nicht der Fall, darf die Bestätigung nicht abgegeben werden.

25) Was bedeutet „entwaldungsfrei“?

Aufgrund noch laufender Verhandlungen zum nationalen Umsetzungsgesetz kann diese Frage noch nicht abschließend beantwortet werden.

26) Was bedeutet „Waldschädigung“?

Unter „Waldschädigung“ werden bestimmte Veränderungen der Waldstruktur, etwa die Umwandlung eines sich natürlich verjüngenden Waldes in einen Plantagenwald, verstanden. Eine solche Waldbewirtschaftung kommt in Österreich im Allgemeinen nicht vor, sodass eine Walschädigung in der Regel ausgeschlossen ist. Die übliche Holzernte mit anschließender Wiederbewaldung gilt daher nicht als Waldschädigung.

27) Ich habe irrtümlich falsche Angaben gemacht.

Wurden irrtümlich falsche Angaben gemacht (z.B. Ziffernsturz, 0 zu viel, falsche Adresse.) erstellen sie einfach eine neue vereinfachte Erklärung und geben die neue Identifikationsnummer den nachgelagerten Marktteilnehmern weiter. Bei Rindern wird die neue Identifikationsnummer automatisch in die Rinderdatenbank überspielt und die alte Nummer überschrieben.